

Hinweise zu den Vergabeunterlagen – fortlaufend V05

Nr.	Fragen inkl. Antworten
1	<p><i>Mit den Anlagen Nr. 9_Anschreiben AVV, 9a_Fragebogen zur Selbstauskunft und 9b_Muster AVV wird die Zustimmung zur Datenverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO angestrebt.</i></p> <p><i>Unserer Leistung liegt ein schlüssiges und aufeinander abgestimmtes Vertragswerk zugrunde, das – in seiner Gesamtheit angewendet – den für das Dienstradleasing relevanten Regelungsrahmen setzt. Mit Blick auf die definierten und praxisbewährten Bestell- und Anwendungsprozesse ist ein externes Rechtsgutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass der Auftragnehmer und der Arbeitgeber gemeinsam „die Zwecke und Mittel der Verarbeitung“ im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO im Onlineportal festlegen.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund, dass Auftragnehmer und Auftraggeber als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO zusammenwirken, bedarf es einer sogenannten Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Joint- Control- lership-Vertrag) zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber. Wir bitten daher um Bestätigung, wonach die Anlagen Nr. 9 - 9b dahingehend zu verstehen sind, dass ein Joint-Controllership-Vertrag als "gleichwertige Datenschutzvereinbarung" akzeptiert wird und die Bieter anstelle des zur Verfügung gestellten AVV mit Abgabe ihrer Angebote stattdessen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Joint-Controllership-Vertrag) als Vertragsbestandteil einreichen dürfen. Mit Angebotsabgabe wird ebenfalls der Nachweis zur Erbringung der technischen und organisatorischen Maßnahmen abgegeben.</i></p> <p><i>Antwort SAB: Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der SAB ist sowohl eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) sowie ein Joint-Controllership-Vertrag nicht notwendig, da die Mitarbeitenden sich als Privatpersonen beim Portal anmelden. Aus diesem Grund muss die Anlage 9-9b nicht bei einem Angebot beigefügt werden.</i></p>
2	<p><i>Gemäß §3 Abrechnung und Zahlung der Anlage 10_Anlage 11 Rahmenvertrag zum Dienstradleasing soll das Zahlungsziel 14 Tage netto betragen. Bitte bestätigen Sie, dass abweichen davon auch ein längeres Zahlungsziel von 14 Tagen akzeptiert wird.</i></p> <p><i>Antwort SAB: Ja, wird akzeptiert.</i></p>
3	<p><i>In der Anlage Rahmenvertrag zum Dienstradleasing wird unter dem §5 Instandhaltung vorgegeben, dass der Leasinggeber dafür Sorge trägt, dass sich das Dienstfahrrad stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befindet und dass das Dienstfahrrad sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird.</i></p> <p><i>Sehr gerne kann im Online-Portal vorgegeben werden, dass das Fahrrad verkehrssicher ausgestattet werden muss. Mit einer Checkbox müssen die Beschäftigten die Verkehrssichere Ausstattung dann bestätigen. Ebenso werden die Beschäftigten bei der Fahrradauswahl und Übergabe von den Fachhändlern über die Ausstattung gemäß StVZO aufgeklärt und an die Durchführung der jährlichen Inspektion erinnert.</i></p> <p><i>Als Leasinggeber können wir aber nicht dafür Sorge tragen, dass sich alle Räder zu jeder Zeit in einem Verkehrssicheren Zustand befinden und dass die Beschäftigten immer schonend mit den Rädern umgehen. Diese Anforderungen können nach</i></p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p><i>Wünschen des Auftraggebers in die individuelle Überlassungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgenommen werden. Wir bitten um Bestätigung, dass die vorgegebenen Anforderungen durch die beschriebene Abwicklung über das Online-Portal, den Fachhändlern und dem Überlassungsvertrag ebenfalls erfüllt sind.</i></p> <p>Antwort SAB: <i>Ja, das beschriebene Vorgehen ist zulässig. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung im Vertrag bei Zuschlag.</i></p>
4	<p><i>In dem Rahmenvertrag Dienstleistung wird unter dem §7 Laufzeit und Kündigung für den Rahmenvertrag eine Laufzeit von 48 Monaten mit einer Option zur ordentlichen Kündigung vorgesehen. Die öffentlichen Ausschreibungen werden mit einer festen Laufzeit (und damit einer Kalkulationsgrundlage des Auftragnehmers) vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine ordentliche Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind außerordentliche Kündigungen. Wir bitte um Streichung der Option der ordentlichen Kündigung. Alternativ schlagen wir vor die Grundlaufzeit zu kürzen und dafür eine Verlängerungsoption aufzunehmen.</i></p> <p>Antwort SAB: <i>Streichung wird akzeptiert. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung im Vertrag bei Zuschlag.</i></p>
5	<p><i>Mit den Angebotsunterlagen wurden die Anlagen: 10_Anlage 11 Rahmenvertrag zum Dienstradleasing und 11_Anlage 12 Dienstleistungsvertrag zum Dienstradleasing übermittelt. Üblicherweise stellen Dienstradleasinganbieter dem Arbeitgeber als Leasingnehmer und Auftraggeber zur vertraglichen Regelung der Anforderungen ein umfassendes, aufeinander abgestimmtes Vertragspaket zur Verfügung. Dieses beinhaltet neben dem Leasingrahmenvertrag mit der Leasinggesellschaft über die Bestimmungen zu den Versicherungs- sowie Inspektions- bzw. Wartungsleistungen auch einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dienstleister. Gegenstand des Vertragspaketes ist zudem die Bereitstellung eines Muster-Einzel-Leasingvertrages sowie eines Musterüberlassungsvertrages und unter Umständen die Festlegung des leasingfähigen Zubehörs. Die bereitgestellten Vergabeunterlagen bilden die üblicherweise im Leasingrahmenvertrag und Dienstleistungsverträgen enthaltenen Regelungsinhalte auch unter Zusammenschau mit der Leistungsbeschreibung nicht vollständig ab. Wesentliche und für das Leasing unbedingt notwendige Bestimmungen z.B. über das Andienungsrecht oder die genaue Abwicklung des Störfallmanagements sind in den Verträgen nicht enthalten. Vor dem Hintergrund, dass im offenen Verfahren bereits mit Zuschlagserteilung ein Vertrag zustande kommt und eine Verhandlungsphase oder der nachgelagerte Abschluss von Verträgen nicht vorgesehen ist, bitten wir Sie, den Bietern die Möglichkeit einzuräumen leasingspezifische Verträge – (Dienstleistungsvertrag und Leasingrahmenvertrag) einreichen zu können welche mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil werden.</i></p> <p>Antwort SAB: <i>Der Bitte wird nicht nachgekommen. Die beiliegenden Vertragsentwürfe sind Vorgabe der SAB und Teil des Ausschreibungsverfahrens. Anpassungen einzelner Klauseln sind zulässig (siehe vorherige Antworten). Von einer Vorgabe von Verträgen der Bieter wird abgesehen.</i></p>
6	<p><i>In der Leistungsbeschreibung wird unter dem Punkt 4. Anforderungen an die Dienstradbewertung beschrieben, dass ein Angebot bestehen soll, etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) nutzen zu können.</i></p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p><i>Einzeleasingverträge werden für einen Zeitraum von 36 Monaten geschlossen. Dabei ist sicherzustellen das sich das Dienstrad in einem Nutzungsentsprechenden Zustand befindet. Eine Vollkaskoversicherung ist üblicherweise im Dienstradleasing verpflichtend mit vorgegeben. Diese schützt nicht nur den Arbeitnehmer, sondern auch den Arbeitgeber. Weiter wird unter dem Punkt 8.1 der Leistungsbeschreibung beschrieben, dass jedes Fahrrad ein Schutz beispielsweise durch eine Vollkaskoversicherung vorhanden sein soll.</i></p> <p><i>Wir bitten um Bestätigung, dass mit den Zusatzleistungen beispielsweise Service-Pakete gemeint sind, nicht aber Versicherungsleistungen welche ohnehin verpflichtend mit abgeschlossen werden.</i></p> <p>Antwort SAB: Aussage wird bestätigt.</p>
7	<p><i>Unter dem Punkt Nr. 6 Leasingprozess der Leistungsbeschreibung stellen Sie die Anforderung, dass nach Konfiguration des Wunschrades die Prüfung stattfindet ob der Beschäftigte berechtigt ist ein Fahrrad zu leasen. Erst nach erfolgter Freigabe lässt sich der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein Angebot zum Abschluss der Überlassungsvereinbarung zukommen.</i></p> <p><i>Jeder Dienstrad-Leasinganbieter hält eigene, in sich schlüssige Prozesse zur Bestellung der Fahrräder bereit, die sich jedoch im Ablauf und in der Abwicklung unterscheiden. Die von Ihnen geforderte Prozessbeschreibung würde demgemäß nur einen bestimmten, nicht von allen am Markt tätigen Anbietern verwendeten Bestellprozess zulassen.</i></p> <p><i>Selbstverständlich ist es überall notwendig, dass der Arbeitgeber die Prüfung und somit auch Freigabe erteilt, bevor ein Überlassungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossen wird.</i></p> <p><i>Wir bitten um Bestätigung, dass die Anforderung auch dann als erfüllt gilt, wenn der Bestellprozess in seinen Schritten und in seiner Ausgestaltung von der Beschreibung in Punkt 6 abweicht, sofern er nach Freigabe durch den Arbeitgeber im Ergebnis dem Nutzer die Übernahme des von ihm ausgewählten Fahrrades ermöglicht.</i></p> <p>Antwort SAB: Aussage wird bestätigt. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung im Vertrag bei Zuschlag.</p>
8	<p><i>In der Leistungsbeschreibung ist unter Ziffer 7 festgelegt, dass nach Laufzeitende der jeweiligen Leasingverträge die Fahrräder beim ausliefernden Fahrradfachhändler zurückgegeben werden.</i></p> <p><i>Wir interpretieren diese Anforderung so, dass die SAB wert darauflegt, dass die Mitarbeitenden nach Ablauf der regulären Leasingzeit einen geringen Abwicklungsaufwand haben, wenn das Fahrrad zurückgegeben werden soll. Der Leasinggegenstand ist Eigentum der Leasinggesellschaft, der Fachhändler hat hier nur zu Beginn die Funktion, das Fahrrad zu übergeben, in die Rücknahme ist er in unserem Modell nicht involviert.</i></p> <p><i>Wir bitten daher um Bestätigung, dass eine andere gleichwertige Lösung i.S.d. §31 Abs. 6 VgV (beispielsweise durch eine Abholung des Fahrrads über eine Spedition am Wohnsitz des Mitarbeitenden) im Sinne eines geringen Abwicklungsaufwands auch akzeptiert wird.</i></p> <p><i>Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir um eine Darstellung des Mehrwerts einer Rückgabe beim Fachhändler.</i></p> <p>Antwort SAB: Aussage wird bestätigt – Ziel ist ein aufwandsarmer Rückgabeprozess. Ob die Leasinggesellschaft oder der Fachhändler der Empfänger ist, ist gleichgültig. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung im Vertrag bei Zuschlag.</p>
9	<p><i>In der Leistungsbeschreibung muss lt. dem Punkt 8.3 Störfälle sichergestellt sein, dass das Leasingverhältnis weiter bestehen bleibt, jedoch die Leasingkosten nicht</i></p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>durch die Auftraggeberin getragen werden. Weiter wird beschrieben unter welchen Fällen der "Überlassungsvertrag" endet.</p> <p>In den benannten Störfällen werden die Einzelleasingverträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, und somit auch die Überlassungsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblicherweise gekündigt und das Rad zurückgegeben. Das Leasingverhältnis der Einzelleasingverträge endet somit, die Rahmenvereinbarung bleibt davon unberührt.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass in diesen Fällen das Leasingverhältnis der Einzelleasingverträge nicht weiter bestehen muss?</p> <p>Antwort SAB: Aussage wird bestätigt.</p>
10	<p>Gemäß der Anlage Zuschlagskriterien Dienstradleasing wird der Preis mit 30 Prozent bewertet.</p> <p>Dem Angebot liegt aber kein Formblatt zur Berechnung der Preise bei. Damit einhergehend fehlen Vorgaben, die für die Preisberechnung unbedingt notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrradpreise auf die sich die Preise beziehen sollen • sind alle Preise (inkl. Versicherung) in netto anzugeben? • Werden in die Leasingrate die Kosten für Versicherung und Inspektion mit eingerechnet oder sind diese einzeln auszuweisen? <p>Wir gehen davon aus, dass der Leasingfaktor für alle Fahrradkategorien gleich hoch sein muss und die etwaigen Zuschüsse des Arbeitgebers nicht in die Preisberechnung mit einberechnet werden dürfen und bitten um Bestätigung dieser Annahmen.</p> <p>Um vergleichbare Angebote zu erhalten, bitten wir darum eine Matrix zur Preisberechnung vorzugeben.</p> <p>Antwort SAB: Der fiktive Fahrradpreis liegt bei 3.000 EUR netto. Alle anzugebenden Kosten sollen als Nettowerte angegeben werden. Bitte eine separate Aufstellung der Leasingrate sowie Versicherungs- und Inspektionskosten. Hierzu ist das beigefügte Preisblatt auszufüllen.</p>
11	<p>Unter Punkt 5 im Leistungsverzeichnis werden Anforderungen an das Händlernetz gestellt.</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass ausschließlich die Fachhändler genannt werden dürfen, mit denen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe eine vertraglich festgelegte Kooperation besteht?</p> <p>Antwort SAB: Ja, die Annahme stimmt.</p>
12	<p>Gehen wir recht in der Annahme, dass Sie eine einzige monatliche Rechnung fordern, in der alle Positionen (inklusive Kosten für Inspektionen und Versicherung) aufgeführt sind und die als eine Zahlung beglichen werden kann?</p> <p>Antwort SAB: Ja, die Annahme stimmt.</p>
13	<p>Unter Ziff. 8.3 der Leistungsbeschreibung werden Anforderungen an das Störfallmanagement formuliert. Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses ohne Wartezeiten zur Verfügung stehen soll und es keine Vorerkrankungsklauseln (z.B. bei einer Arbeitsunfähigkeit) geben darf?</p> <p>Antwort SAB: Ja, die Annahme stimmt.</p>
14	<p>Unter Ziff. 8.3 der Leistungsbeschreibung werden Anforderungen an das Störfallmanagement formuliert.</p> <p>Bei einigen Dienstradleasinganbietern muss zu jedem einzelnen Störfall ein Nachweis (z.B. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) eingereicht werden, was den</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p><i>administrativen Aufwand auf Seiten des Auftraggebers deutlich erhöht. Gehen wir recht in der Annahme, dass es keine generelle Nachweispflicht geben darf, sodass der Auftraggeber nur stichprobenartig auf Anforderung einzelne Nachweise erbringen muss, dies jedoch im Regelfall nicht notwendig ist?</i></p> <p>Antwort SAB: <i>Ja, die Annahme stimmt bis auf den Unterfall "ärztlich attestierte Einschränkung".</i></p>
15.	<p><i>In der Anlage 14 Zuschlagskriterien wird unter dem Punkt 2 beschreiben, dass das Konzept die unter Nr. 1 "Bestandteile der einzureichenden Unterlagen" Themen umfassen soll. Weiter wird unter dem Absatz "Qualität 1" noch einmal genauer auf einzelne Inhalte eingegangen. Das Konzept darf maximal 15 DIN A4-Seiten umfassen.</i></p> <p><i>Um der SAB alle sieben geforderten Themenpunkte in einem Konzept inklusive Grafiken und Diagramme aufzuzeigen werden 15 Wordseiten nicht ausreichen. Erfahrungsgemäß kann ein solches Konzept auf ca. 25 Seiten in einer sinnvollen Detailtiefe dargestellt werden.</i></p> <p><i>Wir bitten um Bestätigung, dass die Konzepte inklusive Grafiken auch länger als 15 Seiten sein dürfen.</i></p> <p>Antwort SAB: <i>Das Konzept kann über die 15 Seiten (inkl. Grafiken) hinausgehen. Jedoch sollte das Konzept max. 25 Seiten (davon 15 Seiten Text / 25 Seiten mit Grafiken) umfassen. Die Grafiken dürfen insgesamt max. 10 Seiten ausmachen.</i></p>
16	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach erster Sichtung der Unterlagen konnten wir keine Regelung zur Anpassung des Leasingfaktors finden. Beachten Sie bitte, dass eine belastbare Vorab-Kalkulation des Leasingfaktors über einen Zeitraum von 48 Monaten nicht möglich, da der dem Leasingfaktor zugrundeliegende Marktzins auf Grund externer Faktoren regelmäßigen Veränderungen unterworfen ist. Eine Prognose der Zinsentwicklung über einen solchen Zeitraum ist nicht seriös realisierbar und impliziert für den Bieter erhebliche finanzielle Risiken, welche insbesondere eine erhebliche Störung der Geschäftsgrundlage umfassen. Wir bitten daher darum, einer marktüblichen Anpassung des Leasingfaktors aus wichtigem Grund (z.B. erhebliche Veränderung des Zinsniveaus) zuzustimmen.</p> <p>Antwort SAB: <i>Die Bieter sollen eine festen Leasingfaktor für die Gesamtlaufzeit annehmen. Das Zinsänderungsrisiko können die Bieter über Finanzderivate absichern und ggf. in die Leasingfaktoren einpreisen. Der Leasingfaktor ist bei Angebotsabgabe anzugeben.</i></p>
17	<p>Sie definieren: "Inanspruchnahme einer Freistellungsmöglichkeit, die zu einem mehr als 6 Monate andauernden Wegfall der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung führt" als Störfall. Da Leasingverträge grundsätzlich unkündbar sind, müsste ein unvorhersehbarer Grund bestehen, um eine vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrags durchzuführen und diesen Fall als Störfall zu behandeln. Die unbezahlte Freistellung wird jedoch in der Regel individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und ist nicht über übliche Störfallversicherungen abgedeckt. Der Arbeitnehmer entscheidet sich bewusst dafür, während der Laufzeit des Leasingvertrages, eine bestimmte Zeit seine Arbeitsleistung nicht zu erbringen und im Gegenzug auf sein Gehalt zu verzichten. Der Arbeitgeber befürwortet durch die Genehmigung diesen Entschluss. Diese Entscheidung kann nicht als Störfall bezeichnet werden, AG und AN müssen sich im Vorfeld einigen,</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>wer die Kosten während dieser Zeit trägt. Wir bitten darum diesen Störfall zu streichen.</p> <p><i>Antwort SAB: Siehe Frage 1 - Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der SAB ist sowohl eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) sowie ein Joint-Controllership-Vertrag nicht notwendig, da die Mitarbeitenden sich als Privatpersonen beim Portal anmelden. Aus diesem Grund muss die Anlage 9-9b nicht bei einem Angebot beigefügt werden.</i></p>
18	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie definieren: "Inanspruchnahme einer Freistellungsmöglichkeit, die zu einem mehr als 6 Monate andauernden Wegfall der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung führt" als Störfall. Da Leasingverträge grundsätzlich unkündbar sind, müsste ein unvorhersehbarer Grund bestehen, um eine vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrags durchzuführen und diesen Fall als Störfall zu behandeln. Die unbezahlte Freistellung wird jedoch in der Regel individuell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart und ist nicht über übliche Störfallversicherungen abgedeckt. Der Arbeitnehmer entscheidet sich bewusst dafür, während der Laufzeit des Leasingvertrages, eine bestimmte Zeit seine Arbeitsleistung nicht zu erbringen und im Gegenzug auf sein Gehalt zu verzichten. Der Arbeitgeber befürwortet durch die Genehmigung diesen Entschluss. Diese Entscheidung kann nicht als Störfall bezeichnet werden, AG und AN müssen sich im Vorfeld einigen, wer die Kosten während dieser Zeit trägt. Wir bitten darum diesen Störfall zu streichen."</p> <p><i>Antwort SAB: Ja, wir stimmen der Streichung von "Inanspruchnahme einer Freistellungsmöglichkeit, die zu einem mehr als 6 Monate andauernden Wegfall der Möglichkeit zur Entgeltumwandlung führt" zu.</i></p>
19a	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Zuge der Angebotswertung wird gem. Zuschlagskriterien das Händlernetzwerk nach der Anzahl der kooperierenden Händler in Dresden, Leipzig und Umland bewertet. Die Höchstpunktzahl erhält der Bieter mit der höchst genannten Anzahl Händler. Die weiteren Punkte werden anteilig in absteigender Reihenfolge vergeben. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der folgenden zwei Fragen:</p> <p>(1) Wir möchten darauf hinweisen, dass die hier festgelegte Art der Bewertung nach dem Maßstab "je mehr desto besser" erfahrungsgemäß dazu führt, dass die Bieter absichtlich falsche Angaben zu der tatsächlichen Anzahl der kooperierenden Händler machen, um sich einen Vorteil für die Wertung zu verschaffen. Sämtliche Wettbewerber kooperieren bundesweit mit mehreren Tausend Händlern. Für das Einzugsgebiet Dresden, Leipzig und Umland würde sich anteilig eine Anzahl von voraussichtlich mehreren Hundert kooperierenden Händlern ergeben. Bei einer solchen Anzahl Händler kann die Vergabestelle auch anhand von einzureichenden Namenslisten nicht eindeutig nachvollziehen, ob die Bieter wahrheitsgemäß geantwortet haben, da die Namenslisten mutmaßlich nur stichprobenartig überprüft werden können. Wenn ein Bieter seine Angabe um nur wenige nicht kooperierende Händler ergänzt und diese Falschangaben in einer Stichprobe nicht aufgedeckt werden, verschafft sich der Bieter einen unrechtmäßigen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern. Dies könnte sogar ausschlaggebend für die Gesamtwertung und die Zuschlagserteilung sein. Um hier vorzubeugen, bitten wir um eine Anpassung des Kriteriums dahingehend, dass die Punkte nach einer fest definierten Staffeln vergeben werden. Dies würde bedeuten, dass ein Bieter ab einer bestimmten Anzahl Händler eine feste Anzahl Punkte erhält.</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>Bsp: bis 100 Händler = XX Punkte 100 bis 200 Händler = XX Punkte 200 oder mehr Händler = XX Punkte</p> <p>Auf dieser Grundlage wäre es zwar immer noch möglich, dass Bieter aufgrund falscher Angaben eine höhere Punktzahl erzielen als ihnen zusteht, allerdings wäre so auch gewährleistet, dass mehrere Bieter dieselbe oder sogar die höchste Punktzahl erzielen und nicht derjenige Bieter mit der mutmaßlich höchsten Falschangabe die alleinige Höchstpunktzahl erhält.</p> <p>Antwort SAB: <i>Wir gehen grundsätzlich von der Richtigkeit der Angaben der Bieter aus und unterstellen den Bietern keine absichtliche Falschangabe zu den Informationen (hier: Händlernetz). Eine Anpassung des Kriteriums lehnen wir ab.</i></p>
19b	<p>Dem Bewertungsmaßstab für das Händlernetzwerk ist außerdem zu entnehmen, dass für das "Umland" die Händler im Umkreis von 1 Stunde Fahrzeit um das Stadtgebiet angegeben werden sollen. Dieses Kriterium erachten wir für einen Angebotsvergleich als ungeeignet, da jeder Bieter den "Umkreis von 1 Stunde Fahrzeit" flexibel auslegen kann.</p> <p>Damit die Bieter eine eindeutige Anzahl Händler ermitteln und angeben können, welche Ihrerseits bewertet werden kann, müssen Sie vorab eine eindeutige Vorgabe zum Einzugsgebiet machen, z.B. in Form eines fest definierten PLZ-Gebietes oder in Form eines festen Umkreises um einen eindeutigen Ausgangspunkt. Dies wäre dann der Fall, wenn Sie einen Umkreis von z.B. 50 km um den Sitz des Auftraggebers (Anschrift) als Einzugsgebiet festlegen.</p> <p>Wir bitten auch in diesem Punkt um eine Anpassung der Bewertungskriterien in der dargestellten Form.</p> <p>Antwort SAB: <i>Wir bitten um die Unterscheidung hinsichtlich Stadtgebiet (Dresden sowie Leipzig) und Umland auf Basis der angegebenen Fahrzeit gemäß der Zuschlagskriterien. Eine Anpassung des Kriteriums lehnen wir ab.</i></p>
Neuer Stand 29.10.2024	
20	<p><i>Aufgrund Neuer Erkenntnisse wurde das Preisblatt Dienstradleasing geändert.</i></p> <p><i>Das Händlernetz im Umland soll durch einen Radius von 50 Kilometer (Luftlinie) um das Stadtgebiet (Dresden sowie Leipzig) abgebildet werden. Das entsprechende Zuschlagskriterium wird im entsprechenden Dokument (vgl. 13_Anlage14_Zuschlagskriterien Dienstradleasing_km) angepasst.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bei der Angebotserstellung die korrigierten Dokumente.</i></p>
21	<p>Mit Ihrer Antwort auf die Frage 16 haben Sie mitgeteilt, dass die Bieter das Zinsänderungsrisiko über Finanzderivate absichern können. Wir bitten daher um Bestätigung, dass einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung der Konditionen (Erhöhung sowie Senkung des Leasingfaktors) auf Basis der nachfolgenden Zinsgleitklausel geltend gemacht werden kann:</p> <p>"Der Leasinggeber ist nach folgendem Verfahren berechtigt, den Leasingfaktor zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Leasingfaktor zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung des Leasinggebers zur Anpassung des Leasingfaktors bemisst sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Referenzzinssatz ist der 12-Monats-EURIBOR.</p> <p>https://www.euribor-rates.eu/de/aktuelle-euribor-werte/4/euribor-zinssatz-12-monate/</p>

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird der Leasinggeber quartalsweise zum Ultimo überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert (Datum des Angebots) bzw. der letzten Anpassung des Leasingfaktors verändert, wird der Leasinggeber den Leasingfaktor anpassen. Eine Veränderung des Referenzzinssatzes in Höhe von 0,1 Prozentpunkten entspricht hierbei einer Anpassung des Leasingfaktors um 0,005. Wird für den Referenzzinssatz ein Negativwert ermittelt, wird dieser (fiktiv) mit null Prozent angesetzt („Mindestzinswert“). Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Veränderung des Referenzzinssatzes und daraus resultierend des Leasingfaktors in Textform (§ 126b BGB) unterrichten. Die Anpassung des Leasingfaktors gilt für alle ab dem ersten Kalendertag des auf die Unterrichtung folgenden Kalendermonats abgeschlossenen Einzelleasingverträge.

Diese Regelung betrifft nicht zum Zeitpunkt einer eventuellen Anpassung bereits aktivierte Einzelleasingverträge. Die Leasingrate eines Einzelleasingvertrages ist für die gesamte Vertragslaufzeit von 36 Monaten festgeschrieben.

Antwort SAB: Der Leasinggeber ist nach folgendem Verfahren berechtigt, den Leasingfaktor zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Leasingfaktor zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung des Leasinggebers zur Anpassung des Leasingfaktors bemisst sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz ist die Zinsstrukturkurve für Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren der Deutschen Bundesbank:

<https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-zinsstruktur-fuer-pfandbriefe-650734>

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird der Leasinggeber im Folgemonat des jeweiligen Quartalsendes überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 50 Basispunkte (Schwellenwert) gegenüber seinem maßgeblichen Wert (festgelegter Referenzzins zum Beginn des Rahmenvertrages) bzw. der letzten Anpassung des Leasingfaktors verändert, wird der Leasinggeber den Leasingfaktor entsprechend anpassen.

Eine Veränderung des Referenzzinssatzes in Höhe von 50 Basispunkten entspricht hierbei einer Anpassung des Leasingfaktors um 3 Basispunkte

Wird für den Referenzzinssatz ein Negativwert ermittelt, wird dieser (fiktiv) mit null Prozent angesetzt („Mindestzinswert“). Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Veränderung (in Basispunkte) des Referenzzinssatzes und daraus resultierend des Leasingfaktors in Textform unterrichten.

Die Anpassung des Leasingfaktors gilt für alle ab dem ersten Kalendertag des auf die Unterrichtung folgenden Kalendermonats abgeschlossenen Einzelleasingverträge. Diese Regelung betrifft nicht zum Zeitpunkt einer eventuellen Anpassung bereits aktivierte Einzelleasingverträge. Die Leasingrate eines Einzelleasingvertrages ist für die gesamte Vertragslaufzeit von 36 Monaten festgeschrieben.

22	<p>Die Vergabeunterlagen bilden den Rahmen, an den wir durch unser Angebot zur Erfüllung gebunden sind.</p> <p>Auf die Durchführung des Dienstrad-Leasings finden die gesetzlichen Regelungen des Mietrechts analog und des Dienstvertragsrechtes Anwendung. Eigene Rahmenverträge, besondere Vertragsbedingungen und die VOB sind auf Kauf- und Werklieferungsverträge ausgelegt</p> <p>Leasingverträge müssen strenge Anforderungen erfüllen, sowohl von der BaFin als auch von der refinanzierenden Bank. Aus diesem Grund arbeiten wir mit unseren eigenen Verträgen: Mit einem Rahmen-Leasingvertrag, welcher zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer (Auftraggeber) zustande kommt; und mit einem Dienstleistungsvertrag, welchen der Bikeleasing-Service (als Auftragnehmer) mit dem Auftraggeber schließt.</p> <p>Wir können diese Verträge nicht durch den vom Kunden erstellten Vertrag ersetzen oder sie als gleichwertige betrachten. Diese würde dazu führen, dass zum Großteil widersprüchliche Regelungen nebeneinanderstehen. Hierdurch würde letztlich die Rechtswirksamkeit des Rahmen- sowie auch der hierunter geschlossenen Einzel-Leasingverträge gefährdet.</p> <p>Bestimmte Paragraphen können jedoch angepasst, ergänzt oder klargestellt werden, jedoch nur nach vorheriger Absprache und Prüfung.</p> <p>Wir bitten um erneute Prüfung.</p> <p><i>Antwort SAB: Das bietereigene Vertragswerk darf nachrangig und in Ergänzung zu den auftraggeberseitig zur Verfügung gestellten Regelwerken zum Einsatz kommen. Das gilt, ohne hieraus beschränkt zu sein, auch für Abmachungen, deren Ziel in dem Abschluss einer Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DSGVO oder einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht. Die betreffenden Klauseln des bieter eigenen Vertragswerkes sind durch den Bieter zu benennen. Im Übrigen bleibt es bei den auftraggeberseitigen Regelwerken.</i></p>
	<p>Änderung der Angebotsfrist und Änderung der Bindefrist:</p> <p>Aufgrund einer Vielzahl an Bieterfragen und damit eine angemessene Bearbeitungszeit für die Erstellung der Angebote zur Verfügung steht, werden Angebotsfrist und Bindefrist verlängert.</p> <p>Neue Frist zur Einreichung eines Angebotes (Angebotsfrist):</p> <p>Dienstag, 19.11.2024 um 13:30 Uhr</p> <p>Neue Frist, bis zu der sich an das Angebot gebunden wird (Bindefrist):</p> <p>Montag, 20.01.2024 um 23:59 Uhr</p> <p>Die technische Umsetzung erfolgt, sobald dies möglich ist.</p>
<p>Neuer Stand 04.11.2024</p>	

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

23	<p>wir beziehen uns auf die Korrespondenz zur Bieterfrage Nr. 5 in der Sie erklärten, dass Bieter eigene Verträge nicht zulässig sind.</p> <p>Auf die Durchführung des Dienstrad-Leasings finden die gesetzlichen Regelungen des Mietrechts analog und des Dienstvertragsrechtes Anwendung. Bafin registrierte Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen haben strenge gesetzliche Vorgaben bezüglich der Vertragsgestaltung.</p> <p>Umfassende regulatorische und Konstrukt bezogene Regelungen, die einen Leasingerlass-Konformität gewährleisten ließen, fehlen Ihrem Vertragswerk somit insgesamt.</p> <p>In vergleichbaren Vergabeverfahren hat sich bewährt, die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung insgesamt als übergeordnetes Dokument zu bestimmen, diese in Teilen aber eher als ausfüllungsbedürftigen Korpus zu betrachten, in dem hierarchisch der Rahmenleasingvertrag der Bieter nachrangig zu Ihren Vertragswerken gilt.</p> <p>Sie schreiben zwar, dass Anpassungen einzelner Klauseln zulässig sind. Bei den notwendigen Regelungen handelt es sich nicht um Anpassungen einzelner Klauseln, sondern um eine gänzlich neue Erfassung von Paragraphen.</p> <p>Nach dem derzeitigen Stand ist für uns keine Angebotsabgabe möglich. Wir bitten Sie Ihre Anforderung an die Bieter eigenen Verträge nochmals zu prüfen.</p> <p>Antwort SAB: <i>Das bieter eigene Vertragswerk darf nachrangig und in Ergänzung zu den auftraggeberseitig zur Verfügung gestellten Regelwerken zum Einsatz kommen. Die betreffenden Klauseln des bieter eigenen Vertragswerkes sind durch den Bieter zu benennen. Im Übrigen bleibt es bei den auftraggeberseitigen Regelwerken.</i></p>
24	<p>Die Fahrräder werden geprüft vom Fachhandel übergeben. Die beiden im Paket enthaltenen Inspektionen können nach 12 und nach 24 Monaten durchgeführt werden, sodass die Betriebssicherheit des Fahrrades jährlich geprüft wird und durchgehend gewährleistet ist.</p> <p>Unsere Fachhandelspartner führen eine jährliche UVV-Sichtprüfung durch, wenn diese vorgeschrieben ist. Die Inspektion kann bei einem Partnerhändler der Wahl durchgeführt werden.</p> <p>In anderen Vergabeverfahren gibt es hierzu folgende Aussage: „Wenn die Inspektion zum Zeitpunkt der Auslieferung kostenlos ist, muss sie nicht im Preisblatt berücksichtigt werden. Anschließend muss mindestens jährlich eine Inspektion erfolgen, also spätestens nach 12 Monaten und nach 24 Monaten. Nach 36 Monaten endet der Einzelleasingvertrag und es muss keine erneute Inspektion erfolgen. Demnach sind im Preisblatt nur die Kosten für 2 Inspektionen zu berücksichtigen. Im Fall, dass die Erstinspektion bei Auslieferung nicht kostenlos ist, sind im Preisblatt 3 Inspektionen zu berücksichtigen.“</p> <p>Entspricht dieses Ihren Anforderungen?</p> <p>Antwort SAB: <i>Ja, das entspricht der Anforderung</i></p>
25	<p>Mit der Antwort vom 15.10.2024 auf die Bieterfrage Nr. 4 wurde vorgegeben, dass die Streichung der Kündigungsoption bei Zuschlag angepasst wird. Über die nun vorgegebene Grundlaufzeit wurde keine Angabe gemacht.</p> <p>Da bei einer Verhandlung im offenen Verfahren bereits mit Zuschlagserteilung geschlossen werden müssen die Verträge mit Angebotsabgabe alle Änderungen enthalten. Aus diesem Grund bitten wir um Mitteilung welche Grundlaufzeit vom Auftraggeber für die Rahmenvereinbarung nun vorgesehen ist.</p> <p>Antwort SAB: <i>Es ist eine Grundlaufzeit von 48 Monaten vorgesehen.</i></p>

26	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Angebotserstellung ist folgende Bieterfrage aufgekommen: Den Angebotsunterlagen konnte nicht entnommen werden welche Unterschriftsart zur Einreichung der Angebote notwendig ist. Gehen wir recht in der Annahme, dass Angebote, die in Textform unterzeichnet sind, zugelassen werden?</p> <p><i>Antwort SAB: Ja, die Annahmen sind richtig.</i></p>
27	<p>Wir nehmen Bezug auf die beantwortete Bieterfrage Nr. 1 vom 15.10.2024. Uns ist nicht ganz ersichtlich ob Bieter nun einen Joint-Controllership-Vertrag einreichen dürfen oder nicht. Der Antwort geht hervor, dass der Auftraggeber es nicht für notwendig hält das ein solcher Vertrag geschlossen wird, der Abschluss des Vertrages aber auch nicht ausgeschlossen wird.</p> <p>Grundsätzlich ist die Einschätzung von Experten das sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer als gemeinsame Verantwortliche agieren. Wonach der Abschluss eines Joint-Controllersip-Vertrages zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO notwendig wäre. Gehen wir recht in der Annahme, dass Bieter mit Angebotsabgabe ein Vertrag gem. Art. 26 Abs 1 S. 1 der DSGVO einreichen dürfen, welcher mit Zuschlag Vertragsbestandteil wird?</p> <p><i>Antwort SAB: Das bietereigene Vertragswerk darf nachrangig und in Ergänzung zu den auftraggeberseitig zur Verfügung gestellten Regelwerken zum Einsatz kommen. Das gilt, ohne hieraus beschränkt zu sein, auch für Abmachungen, deren Ziel in dem Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht. Die betreffenden Klauseln des bietereigenen Vertragswerkes sind durch den Bieter zu benennen. Im Übrigen bleibt es bei den auftraggeberseitigen Regelwerken.</i></p>
<p>Neuer Stand 06.11.2024</p>	
28	<p>Auf Grund der marktwirtschaftlichen Entwicklung am weltweiten Zinsmarkt ist eine seriöse Kalkulation des Leasingfaktors über ein oder sogar mehrere Jahre nicht möglich. Es ist daher im Leasinggeschäft marktüblich, dass Zinspreisgleitklauseln vereinbart werden.</p> <p>Wir bieten ihnen auf Grundlage des Referenzzinssatz (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen, veröffentlicht unter (www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/umlaufr Renditen/umlaufr Renditen-772416)) eine quartalsweise Überprüfung des Leasingfaktors an. Eine Anpassung des Leasingfaktors um 0,05 erfolgt jeweils gemäß Staffe- lung, siehe Anlage.</p> <p>Bestehende Einzel-Leasingverträge sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Abgabe eines Angebots ist mit dem von Ihnen vorgegebenen Referenzzinssatz sonst leider nicht möglich.</p> <p>Inhalt der Anlage:</p> <p>Bei Annahme eines Leasingfaktors von 3,4 und einem Referenzzinssatz von 2% ergibt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leasingfaktor 3,8 = Referenzzinssatz im Bereich 9,5% bis 10,49% Leasingfaktor 3,75 = Referenzzinssatz im Bereich 8,5% bis 9,49% Leasingfaktor 3,7 = Referenzzinssatz im Bereich 7,5% bis 8,49% Leasingfaktor 3,65 = Referenzzinssatz im Bereich 6,5% bis 7,49% Leasingfaktor 3,6 = Referenzzinssatz im Bereich 5,5% bis 6,49%

	<p>Leasingfaktor 3,55 = Referenzzinssatz im Bereich 4,5% bis 5,49% Leasingfaktor 3,5 = Referenzzinssatz im Bereich 3,5% bis 4,49% Leasingfaktor 3,45 = Referenzzinssatz im Bereich 2,5% bis 3,49% Leasingfaktor 3,4 = Referenzzinssatz im Bereich 1,5% bis 2,49% Leasingfaktor 3,35 = Referenzzinssatz im Bereich 0,5% bis 1,49% Leasingfaktor 3,3 = Referenzzinssatz bis einschließlich 0,49%</p> <p>Antwort SAB: Der Leasinggeber ist nach folgendem Verfahren berechtigt, den Leasingfaktor zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Leasingfaktor zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung des Leasinggebers zur Anpassung des Leasingfaktors bemisst sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz ist die Zinsstrukturkurve für Hypothekendarlehen und Öffentliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren der Deutschen Bundesbank:</p> <p>https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-zinsstruktur-fuer-pfandbriefe-650734</p> <p>Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird der Leasinggeber im Folgemonat des jeweiligen Quartalsendes überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 50 Basispunkte (Schwellenwert) gegenüber seinem maßgeblichen Wert (festgelegter Referenzzins zum Beginn des Rahmenvertrages) bzw. der letzten Anpassung des Leasingfaktors verändert, wird der Leasinggeber den Leasingfaktor entsprechend anpassen.</p> <p>Eine Veränderung des Referenzzinssatzes in Höhe von 50 Basispunkten entspricht hierbei einer Anpassung des Leasingfaktors um 3 Basispunkte</p> <p>Wird für den Referenzzinssatz ein Negativwert ermittelt, wird dieser (fiktiv) mit null Prozent angesetzt („Mindestzinssatz“). Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Veränderung (in Basispunkten) des Referenzzinssatzes und daraus resultierend des Leasingfaktors in Textform unterrichten.</p> <p>Die Anpassung des Leasingfaktors gilt für alle ab dem ersten Kalendertag des auf die Unterrichtung folgenden Kalendermonats abgeschlossenen Einzeleasingverträge. Diese Regelung betrifft nicht zum Zeitpunkt einer eventuellen Anpassung bereits aktivierte Einzeleasingverträge. Die Leasingrate eines Einzeleasingvertrages ist für die gesamte Vertragslaufzeit von 36 Monaten festgeschrieben.</p>
29	<p>Es wurde vorgegeben, dass der Leasingfaktor "entsprechend angepasst wird". In welcher Höhe genau die Anpassung zu erfolgen hat wurde nicht vorgegeben. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Leasinggeber diese Abstufung genauer auszuformulieren hat, beispielsweise: je 50 Basispunkte Änderung einer Erhöhung / Senkung um 3 Basispunkten des Leasingfaktors</p> <p>Antwort SAB: Der Leasinggeber ist nach folgendem Verfahren berechtigt, den Leasingfaktor zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Leasingfaktor zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung des Leasinggebers zur Anpassung des Leasingfaktors bemisst sich nach der Veränderung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz ist die Zinsstrukturkurve für Hypothekendarlehen und Öffentliche Darlehen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren der Deutschen Bundesbank:</p> <p>https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-zinsstruktur-fuer-pfandbriefe-650734</p> <p>Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird der Leasinggeber im Folgemonat des jeweiligen Quartalsendes überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p><i>Referenzzinssatz um mindestens 50 Basispunkte (Schwellenwert) gegenüber seinem maßgeblichen Wert (festgelegter Referenzzins zum Beginn des Rahmenvertrages) bzw. der letzten Anpassung des Leasingfaktors verändert, wird der Leasinggeber den Leasingfaktor entsprechend anpassen.</i></p> <p><i>Eine Veränderung des Referenzzinssatzes in Höhe von 50 Basispunkten entspricht hierbei einer Anpassung des Leasingfaktors um 3 Basispunkte</i></p> <p><i>Wird für den Referenzzinssatz ein Negativwert ermittelt, wird dieser (fiktiv) mit null Prozent angesetzt („Mindestzinsswert“). Der Leasinggeber wird den Leasingnehmer über eine Veränderung (in Basispunkte) des Referenzzinssatzes und daraus resultierend des Leasingfaktors in Textform unterrichten.</i></p> <p><i>Die Anpassung des Leasingfaktors gilt für alle ab dem ersten Kalendertag des auf die Unterrichtung folgenden Kalendermonats abgeschlossenen Einzelleasingverträge. Diese Regelung betrifft nicht zum Zeitpunkt einer eventuellen Anpassung bereits aktivierte Einzelleasingverträge. Die Leasingrate eines Einzelleasingvertrages ist für die gesamte Vertragslaufzeit von 36 Monaten festgeschrieben.</i></p>
30	<p>Ferner bitten wir unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der 31.10.2024 in einigen Bundesländer ein Feiertag ist und einer ggf. positiven Beantwortung der o.g. Fragen nach erneuter Prüfung (welche dann wieder eine Angebotsabgabe möglich machen würde), um Verlängerung der Bieterfristen, da hier dann noch weitere Bieterfragen in Betracht kommen würden.</p> <p><i>Antwort SAB: Angebotsfrist wurde um 2 Wochen verlängert. Die Fragenfrist verlängert sich im gleichen Maß.</i></p>
<p>Neuer Stand 12.11.2024</p>	
31	<p>In der Rahmenvereinbarung unter § 4 Versicherung des Leasingobjekts schreiben Sie: „Ergänzend zu der Vollkaskoversicherung inklusive Mobilitätsgarantie stellt der Leasinggeber zu Gunsten des Leasingnehmers Versicherungsschutz für Störfälle im Sinne des Leistungs-verzeichnisses sicher.“</p> <p>Bei der von uns angebotenen Störfallabsicherung handelt es sich um eine Eigenleistung die durch uns als Dienstleister, und nicht durch den Leasinggeber erbracht wird. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies ebenfalls zulässig ist?"</p> <p><i>Antwort SAB: Der Leasinggeber muss den in § 4 des Rahmenvertrages bezeichneten Versicherungsschutz sicherstellen, aber nicht selbst erbringen. Die Klausel ist so zu verstehen, dass auch ein Dienstleister die eigentliche Versicherungsleistung erbringen kann. Im zivilrechtlichen Sinne verantwortlich hierfür bleibt allerdings der Leasinggeber.</i></p>
32	<p>Im § 2 Abschluss von Einzel-Leasingverträgen Ihrer Rahmenvereinbarung beschreiben Sie unter der lfd. Nr. 5 sehr konkret einen Prozess zur Übernahme der wohlmöglich nur von einem bestimmten, nicht von allen am Markt tätigen Anbietern erfüllt werden kann.</p> <p>Als Bsp. führen Sie unter der Ziffer a aus. „Für die Übernahme beim Fachhandelspartner stellt der Dienstleister dem Berechtigten per E-Mail das Übernahmebestätigungsfeld und einen Abholcode zur Verfügung.“</p> <p>Ähnlich ist es unter der Ziffer c wo sie die Übernahme bei Onlinebestellungen beschreiben: „Über den personalisierten Link erhält der Berechtigte Zugriff auf ein von ihm auszufüllendes Web-Formular. Durch die Bestätigung der Eingaben insbesondere Rahmennummer, Übernahmedatum und Übernahmecode wird das Übernahmebestätigungsfeld erzeugt und die Übernahme gegenüber dem Leasinggeber bestätigt. Ein „Übernahmebestätigungsfeld“ oder „Web-Formular“ gibt es bei uns nicht. Mit Übernahme werden die Rahmennummer, das Übernahmedatum, die Einweisung und die Legitimation durch den Fachhändler bei uns im Portal</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>dokumentiert. Dies erfolgt nicht durch Ihre Mitarbeiter. Ihre Mitarbeiter bestätigen durch Übermittlung des Übernahmecodes an den Händler, das Rad zum Übernahmedatum neu, mangelfrei, funktionsfähig und der Beschreibung im Einzelabruf entsprechend übernommen zu haben. Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses Vorgehen ebenfalls Ihren Anforderungen entspricht?"</p> <p><i>Antwort SAB: Wie im § 2 Nr. 5 Rahmenvertrag beschrieben, muss für die Übernahme ein Übernahmebestätigungsformular bei Aushändigung des Leasinggegenstandes zur Verfügung gestellt werden. Ein hiervon abweichendes Verfahren entspricht nicht den Anforderungen.</i></p>
33	<p>In der Rahmenvereinbarung unter § 5 Instandhaltung schreiben Sie: „Der Leasinggeber trägt dafür Sorge, dass das Dienstfahrrad sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird.“</p> <p>Uns ist nicht ganz klar wie der Leasinggeber dafür Sorge tragen kann, dass das Dienstfahrrad sachgemäß und schonend behandelt wird. Dies liegt im Ermessen des Nutzers. Wir bitten um eine kurze Erläuterung was genau hier gefordert wird."</p> <p><i>Antwort SAB: Wir verweisen hierzu auf die Antwort der Frage Nr. 3.</i></p>
34	<p>In den Zuschlagkriterien unter 2) Versicherungsleistungen bewerten Sie: "Angebotene Versicherungspaketen (möglichst viele sind besser)"</p> <p>Gehen wir recht in der Annahme, dass Sie hier nicht die Anzahl an möglichen Versicherungspaketen bewerten, sondern die Inhalte eines angebotenen Versicherungspaketes bewerten? Die reine Anzahl ein möglichen Versicherungspaketen ist nichtssagend."</p> <p><i>Antwort SAB: Die Anzahl der Versicherungsleistungen wird durch den ersten Anstrich der Ziffer 2 „Versicherungsleistungen“ bewertet. Mögliche Versicherungsleistungen sind dabei aufgeführt, aber nicht abschließend genannt. Der zweite Anstrich bezieht sich auf die Versicherungspakete, unter denen der Mitarbeitende wählen kann. Wir bitten die jeweiligen Versicherungsleistungen in den Paketen aufzuführen.</i></p>
35	<p>Nach ausführlicher Prüfung der Vergabeunterlagen ist uns aufgefallen, dass Sie weder im Preisteil noch an anderer Stelle der Vergabeunterlagen den kalkulierten Restwert erfassen. Die eingehenden Angebote sind damit nicht vergleichbar, denn die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eines Angebotes kann nur dann sachgerecht einem weiteren Angebot gegenübergestellt werden, wenn sie auf einheitlichen Kalkulationsvorgaben erstellt worden sind.</p> <p>Durch die fehlende Vorgabe eines kalkulierten Restwerts fehlt es an einem wesentlichen Kalkulationsparameter. Als Dienstradleasingmodell hat sich in Deutschland das sogenannte "Teilamortisationsmodell mit Andienungsrecht des Leasinggebers" etabliert. Dieses Leasingmodell ist dadurch gekennzeichnet, dass die Leasingraten, die der Leasingnehmer über die Laufzeit von 36 Monaten zahlt, die Kosten für das Leasingobjekt nicht vollständig abdecken. Somit bleibt am Ende der Leasinglaufzeit immer eine offene Restforderung des Leasinggebers stehen, der sogenannte "kalkulierte Restwert". Der kalk. Restwert bildet die Kalkulationsbasis für den Leasingfaktor und beschreibt den Betrag, der zum Ausgleich aller Kosten nach Ablauf der regulären Leasinglaufzeit grundsätzlich noch an den Leasinggeber zu zahlen wäre.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit und damit Zuschlagsfähigkeit der Angebote wäre nur dann gegeben, wenn der kalkulierte Restwert auftraggeberseitig verbindlich vorgegeben würde. Denn in diesem Fall müssten alle Bieter den Leasingfaktor – und damit die Höhe der einzelnen Leasingraten – anhand derselben Kalkulationsgrundlagen ermitteln.</p> <p>Wir bitten darum, dass eine feste prozentuale Vorgabe des kalkulierten Restwerts aufgenommen wird."</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>Antwort SAB: Wir bestätigen, dass der kalkulierte Restwert für die Vergleichbarkeit benötigt werden. Um eine transparente Gleichbehandlung sicherzustellen, bitten wir Sie uns den kalkulatorischen Restwert im Rahmen der Angaben des Preisblattes zu übermitteln. Dabei ist der kalkulatorische Restwert in Prozent für eine Laufzeit von 15 Jahren anzugeben. Die Angaben basieren auf 500 Betriebsstunden pro Jahr.</p>
36	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Information zur Vertragseinreichung (Nr. 22 vom 30.10.2024). Wir haben dieser entnommen das wir unsere Verträge als nachrangiges Vertragswerk einreichen dürfen. Was genau ist mit dem Passus "Die betreffenden Klauseln des biereigenen Vertragswerkes sind durch den Bieter zu benennen" zu verstehen? hängt diese mit der Vereinbarung nach DSGVO Nr. 26 oder DSGVO Nr. 28 zusammen?</p> <p>Antwort SAB: Ja, die Formulierung bezieht sich auf Vereinbarungen nach DSGVO. Insb. ist hiermit die Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO gemeint. Innerhalb der Ausschreibungsunterlagen ist ein Muster der Auftragsverarbeitungsvereinbarung beigefügt. Bieter können eine eigene Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Rahmen des Angebotes einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass das vorgegebene Muster nicht alle notwendigen Inhalte aufführt.</p>
<p>Neuer Stand 13.11.2024</p>	
37	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in Ihren Antworten zu den Bieterfragen 22 und 36 haben Sie jeweils auf die Vertragswerke und insbesondere eine erforderliche Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO (AVV) Bezug genommen. In der Antwort zur Frage 36 haben Sie mitgeteilt, dass wahlweise das Ihrerseits bereitgestellte Muster verwendet werden kann oder der Bieter ein eigenes Muster einreichen darf. Wir bitten hinsichtlich der grundsätzlichen Erfordernis einer Datenschutzvereinbarung noch einmal um eine Klarstellung, da Sie mit Ihrer Antwort auf die Bieterfrage 1 folgendes festgestellt haben: "Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der SAB ist sowohl eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) sowie ein Joint-Controllershship-Vertrag nicht notwendig, da die Mitarbeitenden sich als Privatpersonen beim Portal anmelden. Aus diesem Grund muss die Anlage 9-9b nicht bei einem Angebot beigefügt werden." Diese Antwort haben wir so verstanden, dass weder das bereitgestellte noch ein biereigenes Vertragsmuster erforderlich ist und die Anlagen 9-9b insgesamt nicht mehr relevant sind. Wir danken im Voraus für Ihre Antwort und Klarstellung!"</p> <p>Antwort SAB: Nach Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der SAB gehen wir von einer getrennten Verantwortung bei der Verarbeitung der Daten aus, weshalb wir bei der Beantwortung der Frage 1 auf einen Verzicht der Datenschutzvereinbarung nach Art. 28 DSGVO (AVV) hingewiesen haben. Ist dies nicht möglich, ist eine AVV abzuschließen. Hierzu haben wir ein entsprechendes Muster den Ausschreibungsunterlagen beigefügt.</p>
<p>Änderung der Angebotsfrist und Änderung der Bindefrist:</p>	

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

Aufgrund einer Vielzahl an Bieterfragen und damit eine angemessene Bearbeitungszeit für die Erstellung der Angebote zur Verfügung steht, werden Angebotsfrist und Bindefrist verlängert.

Neue Frist zur Einreichung eines Angebotes (Angebotsfrist):

Dienstag, 26.11.2024 um 09:30 Uhr

Neue Frist, bis zu der sich an das Angebot gebunden wird (Bindefrist):

Donnerstag, 13.02.2024 um 23:59 Uhr (79 Tage nach Eingang der Angebote)

Neuer Stand: 18.11.2024

38	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Frage 35 zielt auf die Vorgabe eines festen kalkulierten Restwertes als Kalkulationsgrundlage für alle Bieter ab, sodass die angebotenen Konditionen transparent vergleichbar sind. Ihrer Antwort ist folgendes zu entnehmen: " Um eine transparente Gleichbehandlung sicherzustellen, bitten wir Sie uns den kalkulatorischen Restwert im Rahmen der Angaben des Preisblattes zu übermitteln. Dabei ist der kalkulatorische Restwert in Prozent für eine Laufzeit von 15 Jahren anzugeben. Die Angaben basieren auf 500 Betriebsstunden pro Jahr." Diese Definition des kalkulierten Restwertes ist für das Dienstradleasing marktüblich. Wie bereits in der Frage 35 dargestellt, meint der kalkulierte Restwert die offene Restforderung des Leasinggebers am Ende der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages (Laufzeit 36 Monate). Diese Restforderung ergibt sich dadurch, dass die Leasingraten, die der Leasingnehmer über die Laufzeit zahlt, die Kosten für das Leasingobjekt nicht vollständig abdecken. Der kalkulierte Restwert beträgt dann je nach Ansetzung der Leasinggesellschaft i.d.R. zwischen 10-15 %. Die Höhe des kalkulierten Restwertes hat direkten Einfluss auf die Höhe des Leasingfaktors. Die Vorgabe eines fixen kalkulierten Restwertes, auf deren Grundlage alle Bieter/Leasinggeber ihre Kalkulation aufsetzen, führt dazu, dass die aufgerufenen mtl. Leasingkosten besser vergleichbar sind. Die reine Mitteilung des kalkulierten Restwertes durch die Bieter, hat noch keinen Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Angebot. Sofern ein Bieter 10% Restwert zugrunde legt und ein anderer Bieter 15% Prozent, lassen sich die Angaben in Verbindung mit den weiteren Kosten nur schwer nachvollziehbar in ein Verhältnis setzen. Wir bitten daher ebenfalls darum, dass Sie für die Angebotskalkulation einen fixen und verbindlichen kalkulierten Restwert vorgeben, auf dessen Grundlage alle Bieter kalkulieren müssen. Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort."</p> <p>Antwort SAB: Wir bestätigen, dass der kalkulierte Restwert für die Vergleichbarkeit benötigt werden. Um eine transparente Gleichbehandlung sicherzustellen, bitten wir Sie uns den kalkulatorischen Restwert im Rahmen der Angaben des Preisblattes zu übermitteln. Dabei ist der kalkulatorische Restwert in Prozent für eine Laufzeit von 15 Jahren anzugeben. Die Angaben basieren auf 500 Betriebsstunden pro Jahr.</p>
39	<p>Wir nehmen Bezug auf die Antwort zur Bieterfrage Nr. 34. Darin wird vorgegeben, dass die einzelnen "Versicherungspakete" aufzuführen sind</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>unter denen die Mitarbeitenden wählen können. Die Serviceangebote der Dienstradleasinganbieter am Markt sind unterschiedlich ausgestaltet. Wir bitten daher um Bestätigung, dass die Anforderung auch dann erfüllt ist, wenn die "Versicherungspakete" auch durch unterschiedliche "Servicepakete" abgedeckt werden. Die angebotenen Leistungen sind dabei vergleichbar zu "Versicherungspaketen".</p> <p><i>Antwort SAB: Solange die Bestandteile eines Servicepaketes so transparent dargestellt sind, dass eine Durchschau auf die in den Zuschlagskriterien genannten Anforderungen, ist gegen die Bezeichnung als Servicepaket nicht zu beanstanden.</i></p>
40	<p>In der Antwort zur Bieterfrage Nr. 35 wird bestätigt, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt sein muss. Dazu soll der kalkulierte Restwert von den Bietern auf Grundlage von 15 Jahren und 500 Betriebsstunden angegeben werden. Vorgelagert möchten wir noch einmal auf den Unterschied zwischen kalkulierter Restwert und Übernahmepreis eingehen. Wie in der Fragestellung (Nr. 35) aufgegriffen ist der kalkulierte Restwert der Betrag welcher (am Ende der 36-monatigen Leasinglaufzeit) nach Zahlung der Leasingraten noch nicht abgerechnet wurde. Der kalkulierte Restwert hat einen direkten Einfluss auf die monatliche Leasingrate, je höher der kalkulierte Restwert desto niedriger ist die monatlich zu zahlende Rate. Der Übernahmepreis ist der Preis zu dem der Beschäftigte das Fahrrad nach Beendigung des Einzelleasingvertrages angeboten wird. Dieser setzt sich aus dem kalkulierten Restwert, den Kosten der Versteuerung des geldwerten Vorteils gem. 37b EstG und der gesetzlich vorgegebenen Gewinnabsicht zusammen. Die Gewinnabsicht kann jeder Anbieter individuell festlegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kalkulierte Restwert: Dieser Wert hat keinen Zusammenhang mit Betriebsstunden oder einer Laufzeit von 15 Jahren. Um tatsächlich eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen ist es im Dienstradleasing üblich den kalkulierten Restwert konkret vorzugeben. Oftmals liegt der Wert zwischen 10 - 15%. 2. Übernahmepreis: Einige Dienstradleasinganbieter neigen dazu, exorbitant hohe Übernahmepreise zu veranschlagen, um einen niedrigen Leasingfaktor durch den vorgegebenen kalkulierten Restwert zu erreichen. Daher empfiehlt sich hier eine Deckelung des Übernahmepreises, um umfassende transparente, vergleichbare und attraktive Angebote zu erhalten. In der Praxis sinkt die Attraktivität des Angebotes für die Mitarbeitenden und deren Unzufriedenheit steigt drastisch durch horrenden Übernahmepreise. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Übernahmepreis maximal 28% der UVP betragen darf? <p><i>Antwort SAB: Die in Antwort 35 vorgegebene Gestaltung liegt im Ermessen der beschaffenden Stelle und bleibt unverändert. Um den kalkulierten Restwert bei der Bewertung zu berücksichtigen, ist dieser im aktualisierten Preisblatt bei Angebotsabgabe aufzuführen.</i></p>
41	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Antworten auf die gestrigen Bieterfragen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Rückfrage: "Mit Bieterfrage Nr. 22 wurde klargestellt, dass Bieter mit ihrem Angebot sowohl eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art.26 DSGVO oder einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO einreichen dürfen. Auf ausdrückliche Nachfrage mit Bieterfrage Nr. 27, ob die Auffassung richtig ist, dass Bieter mit Angebotsabgabe ein Vertrag gem. Art. 26 Abs 1 S. 1 der DSGVO einreichen dürfen, erwähnten Sie in Ihrer Antwort im Hinblick auf</p>

Erbringung von Leistungen für das Dienstradleasing der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) inkl. Versicherung, Wartung und Instandhaltung

22.11.2024

	<p>datenschutzrechtliche Vereinbarungen (zumindest ausdrücklich) nur noch die mögliche Einreichung einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Ebenso bei der Antwort auf die Frage Nr. 37. Auch wenn Ihrer Antwort entsprechend einzureichende Vertragswerke nicht auf diese Art der Vereinbarung beschränkt sind, würden wir gerne sichergehen, dass alternativ zur Einreichung einer bietereigenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung auch die Einreichung einer Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art.26 DSGVO zulässig ist. Daher bitten wir nochmals um Bestätigung, dass das Einreichen einer Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art.26 DSGVO anstelle eines AVV zulässig ist und nicht zum Ausschluss des Angebots führt."</p> <p><i>Antwort SAB: Es ist das auftraggeberseitig zur Verfügung gestellte Regelwerk zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO zu verwenden. Bieterseitig dürfen aber eigene, vom Bieter zu benennende, Klauseln, zur Lückenfüllung eingesetzt werden.</i></p>
42	<p>"In Ihrer Antwort zu Bieterfrage Nr. 41 führen Sie aus: "Antwort SAB: Es ist das auftraggeberseitig zur Verfügung gestellte Regelwerk zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO zu verwenden. Bieterseitig dürfen aber eigene, vom Bieter zu benennende, Klauseln, zur Lückenfüllung eingesetzt werden."</p> <p>Wie bereits in zahlreichen Bieterfragen dargelegt wurde, kann ein AVV nach Art. 28 DSGVO nicht pauschal und übergreifend bei allen Dienstradleasinganbietern angewandt werden.</p> <p><i>Antwort SAB: Wir verweisen hierzu auf die Antwort der Frage Nr. 37.</i></p>
<p>Aufgrund mehrerer Rückfragen zu Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO wird folgenden Klarstellung bekannt gegeben:</p> <p><i>Es ist das auftraggeberseitige Auftragsverarbeitungsvereinbarungsmuster zu verwenden, vgl. Antwort zu Frage Nr. 41.</i></p>	
<p>Neuer Stand: 22.11.2024</p>	
43	<p>Mit Antwort auf Bieterfrage Nr. 40 halten Sie an der in Ihrer Antwort auf Bieterfrage Nr. 35 vorgegebenen Gestaltung fest. Demnach ist der kalkulierte Restwert im aktualisierten Preisblatt bei Angebotsabgabe aufzuführen. Zudem ist „der kalkulatorische Restwert ... für eine Laufzeit von 15 Jahren anzugeben. Die Angaben basieren auf 500 Betriebsstunden pro Jahr.“</p> <p>Leider wird nicht deutlich, wie diese Vorgaben in Zusammenhang mit dem kalkulierten Restwert zu setzen sind. Diese Unsicherheit wurde auch in Bieterfrage Nr. 38 und 40 aufgegriffen. Der kalkulierte Restwert beschreibt den Betrag, der am Ende der regulären Leasinglaufzeit (36 Monate) planmäßig zum Ausgleich der Anschaffungskosten des Leasinggebers offensteht. Insofern ist insbesondere fraglich, inwiefern eine 15-jährige Laufzeit bei der Bestimmung des kalkulierten Restwerts Berücksichtigung finden soll.</p> <p>Wir bitten daher höflich um Klarstellung darüber, inwiefern die Vorgaben mit dem kalkulierten Restwert zusammenhängen.</p> <p><i>Antwort SAB: Vielen Dank für die höfliche Nachfrage. Nach nochmaliger interner Abstimmung sind die Angaben „15 Jahre“ sowie „500 Betriebsstunden“ zu vernachlässigen. Es Bedarf die Angabe des kalkulierten Restwert nach 36 Monaten.</i></p>
44	<p>Im aktuellen Preisblatt ist der kalkulierte Restwert nicht in Prozent anzugeben, sondern als Betrag in Euro unter Ziffer 5 einzutragen. Gehen wir Recht in der</p>

	<p>Annahme, dass der sich hieraus als Prozentwert ergebende kalkulierte Restwert, genau wie der Leasingfaktor, für alle Fahrradkategorien gelten muss?</p> <p><i>Antwort SAB: Ja, die Annahme stimmt. Zu einfachen Handhabung haben wir ein Feld „kalkulierter Restwert in %“ im Preisblatt ergänzt.</i></p>
45	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der aktuellen Nachlieferung haben Sie ein überarbeitetes Preisblatt bereitgestellt. Nach Prüfung des Preisblattes und Durchsicht der bisherigen Bieterfragen das Preisblatt und die Preisangaben betreffend, bitten wir um Beantwortung der folgenden weiteren Fragen zum Preisblatt:</p> <p>(1) betrifft Ihre Antwort zu Bieterfrage 10: in Ihrer haben Sie mitgeteilt, dass es sich bei dem Kaufpreis von 3.000 EUR um einen Nettowert handelt und dass alle im Preisblatt anzugebenden Kosten ebenfalls als Nettowerte angegeben werden sollen. Im aktuellen Preisblatt soll in Zeile 42 nun der Gesamtwertungspreis (brutto) ermittelt werden. Die Formel in Zelle D45 addiert jedoch nur die vorherigen Zwischensummen (Wertungspreise je Kategorie), welche durch den Bieter in netto angegeben werden sollen (vgl. Frage 10). Die MwSt. wird in dem Preisblatt nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme brutto würde falsch dargestellt werden. Wir bitten daher um eine Korrektur des Preisblattes. Bitte stellen Sie in diesem Zusammenhang nochmals abschließend klar, ob der Kaufpreis (3.000 EUR) brutto oder netto zu verstehen ist und ob die Preisangaben des Bieters brutto oder netto erfolgen sollen.</p> <p><i>Antwort SAB: Vielen Dank für den Hinweis. Alle anzugebenden Werte sind Nettowerte. Das Preisblatt wurde entsprechend angepasst.</i></p> <p>(2) betrifft das Preisblatt: Die Formel in Zelle D45 addiert die Wertungspreise der Zellen D12, D23, D29, D3, D38, D42. In Zelle D3 wird kein Wertungspreis ermittelt. Gehen wir recht in der Annahme, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt und die Zelle D3 nicht Teil der Formel sein soll?</p> <p><i>Antwort SAB: Vielen Dank für den Hinweis. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Das Preisblatt wurde entsprechend angepasst.</i></p> <p>(3) betrifft das Preisblatt in Zusammenhang mit der Zinsgleitklausel: im Preisblatt soll in Zeile 49 der zugrunde gelegte Referenzzinssatz in bp angegeben werden. Den Referenzzinssatz geben Sie in Ihrer Zinsgleitklausel vor. Mit Ihrer Antwort auf die Frage 21 haben Sie folgendes mitgeteilt: Der Referenzzinssatz ist die Zinsstrukturkurve für Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren der Deutschen Bundesbank:</p> <p>https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegliche-zinsstruktur-fuer-pfandbriefe-650734</p> <p>Über den Link können für die Zinsstrukturkurve wahlweise Monatswerte oder Tageswerte abgerufen werden. Wir bitten um Mitteilung, ob im Zeitpunkt des Angebotes der aktuelle Monatswert oder der aktuelle Tageswert für die Zinsstrukturkurve im Preisblatt angegeben werden soll."</p> <p><i>Antwort SAB: Es ist der aktuelle Monatswert anzugeben.</i></p>

Änderung der Angebotsfrist und Änderung der Bindefrist:

Aufgrund einer Vielzahl an Bieterfragen und damit eine angemessene Bearbeitungszeit für die Erstellung der Angebote zur Verfügung steht, werden Angebotsfrist und Bindefrist verlängert.

Neue Frist zur Einreichung eines Angebotes (Angebotsfrist):

Mittwoch, 04.12.2024 um 09:30 Uhr

Neue Frist, bis zu der sich an das Angebot gebunden wird (Bindefrist):

Montag, 21.02.2025 um 23:59 Uhr

Die technische Umsetzung erfolgt, sobald dies möglich ist.